

Absender

Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums

An die
Gemeinde Immenstaad
Ortsbauamt
Dr.-Zimmermann-Straße 1

Genehmigung einer Zufahrt/Bordsteinabsenkung an der öffentlichen Straße

88090 Immenstaad

1. Antragsteller/-in

Familienname		Vorname	
Straße	Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	

2. Bauausführende Firma

Name		Ansprechpartner	
Straße	Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	

3. Baumaßnahme

3.1 Ort der Aufgrabung

Straße	Nr.	PLZ	Ort
Ergänzende Beschreibung			

3.2 Umfang der Aufgrabung

Fahrbahnfläche längs zur Straße	Gehwegfläche Radweg	quer zur Straße Anlagefläche/Seitenstreifen
------------------------------------	------------------------	--

Länge	<input type="text"/>	m	Breite	<input type="text"/>	m	Tiefe	<input type="text"/>	m
-------	----------------------	---	--------	----------------------	---	-------	----------------------	---

3.3 Datum/Zeitraum der Ausführung

Beginn	Ende
planbare Maßnahme	Notmaßnahme (Sofortmaßnahme, Gefahr in Verzug)

3.4 Zweck der Aufgrabung

Verlegung von Fernmeldeleitungen Gasleitungen Stromleitungen Wasserleitungen/Kanal
Gehwegabsenkung

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie Erhalt und Beachtung der Anlage 1

Ort, Datum

Unterschrift _____

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Nach dem Neubau oder einer umfangreichen Sanierung einer öffentlichen Verkehrsfläche sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten (Havarie, Störungsbeseitigung) abgewichen werden.
- c) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Ortsbauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- d) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Ortsbauamt, Stadtwerke, Energieversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungseigentümer einzuholen.
- e) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Ortsbauamt - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine formlose Bescheinigung ausgestellt.
- f) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 2 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Ortsbauamtes, einen Schaden innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Ortsbauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- g) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der zweijährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, der auf mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist, haftet der Antragsteller für diesen Schaden eines Dritten
- h) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- i) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Es werden nur Aufgrabegenehmigungen an Straßenbauunternehmen erteilt, die die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaus (nicht Gartenbau) besitzen. Bei Bedarf müssen dem Ortsbauamt Referenzen vorgelegt werden.
- c) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- d) Der dem Antrag beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.

- e) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Bauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- f) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt/den Bauhof erfolgt ist.
- g) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen. Die für die Zufahrt evtl. zu querenden Beläge sind in Absprache mit der Gemeinde Immenstaad sachgerecht zu ersetzen und höhengerecht anzugleichen.
- h) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- i) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen.
- j) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist auf Verlangen des Bauamtes ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr (auch Fußgänger- und Fahrradverkehr) auswirken, muss der (Bau-)Unternehmer bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Friedrichshafen einen [Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO](#) stellen.